

## Erhöhte Nachweispflichten bei Auslandslieferungen



Durch die zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen sind die Regeln für die Nachweise zur Umsatzsteuerbefreiung bei Ausfuhren und innergemeinschaftlichen Lieferungen neu gefasst worden. Die Reform wurde für notwendig erachtet, da die Umsatzsteuerbefreiungen für Auslandslieferungen nach wie vor in Einzelfällen in betrügerischer Absicht genutzt werden.

Auf der anderen Seite ist es für die Exportnation Deutschland elementar wichtig, die Exporte möglichst unkompliziert abwickeln zu können. In diesem Spannungsverhältnis bewegen sich die neuen Regelungen. Zur Missbrauchsbekämpfung sind verschärfende Nachweise für die Steuerbefreiung geschaffen worden.

Die verbindliche Anwendung der neuen Regelungen wurde für die Ausfuhrlieferungen an nicht-EU-Staaten auf den 01. April 2012 verschoben. Für die innergemeinschaftlichen Lieferungen ist die Anwendung nunmehr erst ab dem 01. Juli 2012 verpflichtend.

Dass die Anwendung mehrfach verschoben wurde macht deutlich, dass sich die Finanzbehörden bewusst sind, dass den Unternehmen die notwendige Zeit gegeben werden muss, diese komplexen Vorschriften umzusetzen. Auf der anderen Seite wird man damit rechnen müssen, dass im Rahmen von Umsatz-

steuer Sonderprüfungen bereits im Jahr 2012 diese formellen Kriterien verstärkt geprüft werden.

Bei der Ausfuhr in Drittstaaten ist das Zollverfahren maßgeblich. Bereits seit 2009 besteht im Regelfall die Verpflichtung, am elektronischen Ausfuhrverfahren ATLAS (Automatisiertes Tarif- und lokales Zoll-Abwicklungs-System) teilzunehmen. Eine korrekte zollrechtliche Abwicklung allein ist zwar eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für die Steuerbefreiung. Parallel dazu müssen die notwendigen Buchnachweise geführt werden und hier ist es dringend angeraten, sich mit den neuen Bestimmungen auseinanderzusetzen.

Bei den innergemeinschaftlichen Lieferungen geht das Verfahren mangels Zollgrenzen einen anderen Weg. Die Nachweise für die Steuerfreiheit müssen vom Unternehmen selbst geführt werden. Insbesondere ist hier die sogenannte „Gelangensbestätigung“ zu beachten, der künftig eine zentrale Bedeutung zukommt.

*Andreas Koch ist Steuerberater und Partner in der Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Rechtsanwaltsgesellschaft [▶ RENNEBERG + PARTNER](#). Der 47-jährige Diplom-Kaufmann ist zudem Fachberater für internationales Steuerrecht und Mitglied in dem Beraternetzwerk [▶ BeraterTeam37 e.V.](#)*

Weitere [▶ Expertentipps](#) gibt der Göttinger WirtschaftsDienst im Internet.